

17.12.2024

Rechnungsmuster nach § 8 Abs. 9 KHEntgG – aktualisierte Fassung des Rechnungsmusters für Selbstzahler für die Zeit ab Januar Jahr 2025

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft stellt die aktualisierte Fassung des Rechnungsmusters für Selbstzahler für die Zeit ab Januar 2025 zur Verfügung.

Nach § 8 Abs. 9 KHEntgG ist selbstzahlenden Patienten eine verständlich und nachvollziehbar gestaltete Rechnung zu erteilen, die auch die jeweils zu berücksichtigenden Zu- bzw. Abschläge beinhaltet (§ 8 Abs. 9 Satz 4 KHEntgG).

Das aktualisierte Rechnungsmuster für die Zeit ab Januar 2025 ist als *Anlage* beigelegt

Zu berücksichtigen sind folgende Änderungen:

- Gestrichen wurde der Zuschlag für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf gemäß § 4 Abs. 8a KHEntgG.
- Neu aufgenommen wurde der Abschlag wegen fehlender Bereitstellung der in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 6 Krankenhausstrukturfondsverordnung aufgezählten digitalen Dienste.
- Ebenfalls neu aufgenommen wurde der Abschlag wegen Nichteinhaltung der Erfassungs- und Übermittlungspflichten im Bereich der Personalbemessung in der Pflege nach § 137k Abs. 4 Nr. 3 und 4 SGB V.
- Angepasst wurde in Anmerkung 37 der Betrag für die aus medizinischen Gründen erforderliche Mitaufnahme von Begleitpersonen von bislang 45 € auf künftig 60 €.
- Ebenfalls angepasst wurde die Anmerkung 61 um den Hinweis, dass bei der Anwendung von Hybrid-DRGs im Falle einer postoperativen Nachbehandlung eine um 30 € erhöhte Fallpauschale berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass dieses Rechnungsmuster nicht die Besonderheiten des Entgeltsystems für Einrichtungen der Psychiatrie abbildet. Über die dort anfallenden Entgelte sind Patienten auf Grundlage der Regelung des § 8 Abs. 5 BpflV zu informieren.

Anlage